**NAME DES ABSENDERS UND ADRESSE EINSETZEN**

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung Wasser- Energierecht

z.Hd. Herrn Mag. Johann Fink

Michael Pacherstraße 36

5020 Salzburg

**Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend geplanter** **Windparkanlage in der Gemeinde Thalgau**

**Ort und Datum einsetzen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG begehre ich gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 Richtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Landes UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 2 UIG auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a der RL 1993/313/EWG sollte klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH, Urteil vom 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; Urteil vom 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Auswirkungen von Umweltverschmutzungen bzw. Bestandteilen über den Zustand menschlicher Gesundheit und Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

**Folglich begehre ich die Herausgabe der folgenden Informationen:**

* Genaue Projektbeschreibung zur Beurteilung der Auswirkungen auf Mensch und Natur (Anzahl, Typ, Standort, Spitzengeschwindigkeiten, Anpressdruck, Verwirbelungen u.dgl.)
* Auswirkungen auf den Natur- und Vogelschutz
* Berücksichtigung des Schutzes des alpinen und voralpinen Bereichs gemäß Alpenkonvention
* Gesundheitliche Auswirkungen auf Grund von Lärm, Nachtbefeuerung, Infrabeschallung, Niedrigfrequenzschall.
* Auswirkungen auf den Grund- und Quellwasserschutz im Bereich des Lehmberges/Kolomansberges
* Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemäß Silhouettenschutzes
* Auswirkungen auf die Sicherheit der Menschen im Zusammenhang mit der Luftraumüberwachung im Bereich Kolomansberg und zu erwartender Störwirkungen
* Auswirkungen auf das rund 3 Kilometer entfernte Naturschutzgebiet Irrsee
* Bewertung der ökonomischen Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft im Bereich Wallersee-Irrsee-Mondsee
* Rentabilitätsberechnung mit Kosten-/Nutzenanalyse und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen zur ökonomischen und energieökonomischen Beurteilung des Projektes

**Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantrage ich unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die Richtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.**

Bei Unklarheiten weise ich auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im UIG, der Umweltinformations-RL und der Aarhus Konvention hin.

Sofern sich das Begehren inhaltlich auf landesrechtliche Bestimmungen bezieht, stelle ich diesen Antrag sinngemäß nach landesrechtlichen Bestimmungen. Sofern das Bundesland Salzburg die Umweltinformationsrichtlinie RL 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Salzburger Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 16).

Sollten Sie dieses Begehren ablehnen, beantrage ich, mir diesbezüglich einen Bescheid gemäß § 8 UIG (bzw. den relevanten landesrechtlichen und europarechtlichen Bestimmungen) auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

***Unterschrift einsetzen***